

Mitteilung des Zentralsekretariats

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **18 (1910)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

ob und unter welchen Bedingungen die Rot-Kreuz-Anstalten für Krankenpflege den Bau und den Betrieb einer Militärwärterschule mit einem kleinen Militärspital von etwa 50 Betten übernehmen würden. Ein Jahr lang haben dann die Behörden des Roten Kreuzes diese Angelegenheit in ihren technischen und finanziellen Konsequenzen studiert und im Jahr 1909 dem Bundesrat die Bedingungen mitgeteilt, unter denen sie die Sache übernehmen können. Die Preise wurden dabei so berechnet, daß die Rot-Kreuz-Anstalten einerseits kein finanzielles Risiko laufen, d. h. kein Geld aus der eigenen Tasche daraufzulegen haben, daß aber andererseits auch von einem nennenswerten Geschäftsgewinn oder gar von einem guten Geschäft auf Kosten des Bundes nicht die Rede sein kann. Die Pflegeanstalten sind genau die gleichen, wie sie schon jetzt allen Spitälern bezahlt werden und die Vergütung für die Bauten entspricht den allgemein üblichen.

So stellen sich die zwei Geschäfte in ihrer Entwicklung sowohl, wie in ihrer Ausführung als ganz unabhängig dar; sie sind zu verschiedenen Zeit von verschiedenen Instanzen in Angriff genommen worden und jedes von ihnen kann ohne irgendwelche Rücksicht auf das andere durchge-

führt werden. Sie haben nur das Gemeinsame, daß bei beiden die Eidgenossenschaft und das Rote Kreuz beteiligt sind. Daß übrigens dem so ist, sollte für jeden Unbefangenen schon aus dem Umstand hervorgehen, daß der Bundesrat für beide Geschäfte besondere Vorlagen an die Bundesversammlung machte.

Wir sind mit unsern Ausführungen zu Ende. Dieselben richten sich keineswegs gegen eine sachliche Kritik des Projektes, der es ruhig standhalten kann. Sie gilt vielmehr dem, mit den verwerflichsten Mitteln unternommenen, unehrlichen Versuch, den Brunnen der öffentlichen Meinung in bezug auf das schweizerische Rote Kreuz zu vergiften und diese gemeinnützige und vaterländische Institution dem Schweizervolk zu denunzieren, als ob sie sich auf Kosten der Allgemeinheit ungerechte Vorteile verschaffen wolle. Gegen einen solch unwürdigen Versuch zu protestieren ist um so mehr Pflicht der Redaktion, als es sich zu bewahrheiten scheint, daß der Kritiker, der seine vergifteten Pfeile so tapfer unter der Löwenhaut der Anonymität versendet, nicht nur Arzt und Sanitätsoffizier, sondern sogar Vorstandsmitglied eines lokalen Rot-Kreuz-Vereins ist.

Unmittelbar vor Redaktionschluß wird uns gemeldet, daß die nationalrätliche Kommission den Entwurf Bundesratsbeschlusses betreffend Errichtung einer Krankenwärterschule mit allen gegen eine Stimme gutgeheißen hat. Die Kommission gibt dem Bundesrat einige Direktiven für den mit den Rot-Kreuz-Anstalten abzuschließenden definitiven Vertrag.

Mitteilung des Zentralsekretariates.

Von einem frühern Direktionsmitglied erhalten wir, als Gegenwert für ein Honorar, das Geschenk von Fr. 100 zuhanden des Zentralvereins vom Roten Kreuz. Dem Donatoren sprechen wir für sein Geschenk und für seine Sympathie zu unserer Institution den wärmsten Dank aus.

Das Zentralsekretariat.